

Leitlinien
für kartellrechtskonformes Verhalten
in der Deutschen Gesellschaft für Fettwissenschaft e.V.

A. Grundsätzliches

Die DGF ist das Deutsche Netzwerk für die Wissenschaft und Technologie der Fette, Öle und Lipide. Sie bringt Fachleute aus Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zusammen, um praktische und wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu fördern, die Ausbildung zu verbessern sowie den Informationsaustausch zu erleichtern.

Die Arbeit der DGF ist auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt das vorliegende Compliance-Programm Leitlinien auf, durch deren Beachtung im Interesse der DGF und ihrer Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Allerdings können diese Leitlinien nicht der Komplexität des Kartellrechts insgesamt Rechnung tragen. In Detailfragen kann es deshalb erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Netzwerkes hat die DGF die Funktion eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Dieser Compliance-Beauftragte steht den Mitgliedern bei allen kartellrechtlichen Fragen, die die Aktivitäten der DGF betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

B. Kartellrechtswidriges Verhalten

1. Grundsatz

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB). Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag) ein, wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

2. Absprachen

Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Absprachen zum Gegenstand haben über

- Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.) und
- Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

In Bezug zu Abnehmern (Vertikalverhältnis) gilt das Kartellverbot darüber hinaus für Vereinbarungen, die eine Preisbindung der Zweiten Hand vorsehen. Derartige Absprachen sind ausnahmslos verboten.

Differenzierungsbedarf besteht hingegen bei Vereinbarungen, die insbesondere Höchstpreisbindungen, Preisempfehlungen und Meistbegünstigungsklauseln zum Gegenstand haben.

- Höchstpreisbindungen und Preisempfehlungen sind lieferantenseitig darauf ausgerichtet, eine Preisfixierung auf den weiteren Handelsstufen herbeizuführen.

Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % grundsätzlich zulässig

- Meistbegünstigungsklauseln verpflichten den Lieferanten, anderen Abnehmern keine günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen als dem Vertragspartner der Meistbegünstigungsabrede. Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % ebenfalls grundsätzlich zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt beispielsweise für

- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen,
- Gemeinsame Forschung und Entwicklung

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3. Erfahrungsaustausch/Marktinformationsverfahren

Auch im Rahmen wissenschaftlicher Erörterungen bietet sich Wettbewerbern die Gelegenheit, Marktsituationen zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern. Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs-/bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, dass die Wettbewerber sich über folgende Themen austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

- Individuelle Rabatte, Gutschriften
- Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung
- Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte
- Produktionsmengen oder Produktionsdrosselungen
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen

Unternehmen haben ein Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Die Generierung erfolgt häufig über vertraglich organisierte Meldeverfahren zwischen Wettbewerbern, die dem Austausch von entsprechenden Daten dienen. Vielfach fungieren Verbände als Meldestellen, die die relevanten Informationen entgegen nehmen, auswerten und konsolidieren.

Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „Nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren, die einen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer nicht erlauben, sind grundsätzlich zulässig. Soweit es sich dabei um branchenspezifische Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich. Bedenklich sind indes Marktinformationssysteme, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus den Marktinformationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Bei entsprechenden Marktinformationssystemen stellt sich regelmäßig das Erfordernis einer Einzelfallprüfung.

4. Empfehlungen der DGF

Einseitig tätig wird die DGF, wenn sie ihren Mitgliedern über interne Rundschreiben, über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

Dahingegen sind Empfehlungen dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

5. Boykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen, Gesellschaften oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

C. Leitlinien für die Organisation der Arbeiten der DGF

1. Einladung zu Sitzungen

- Die Einladungen erfolgen rechtzeitig und den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine möglichst detaillierte Tagesordnung zugehen.
- Die Tagesordnung ist klar und unmissverständlich formuliert und kartellrechtlich bedenklichen Punkte sind nicht enthalten. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen steht der Compliance-Beauftragte für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Sitzungen

- Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Der Sitzungsleiter weist außerdem auf §21 der DGF Satzung hin:

§ 21 Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Geheimhaltung

Vorstand, Beirat, Fachgruppen und der Geschäftsführer sind bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für die DGF zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für die DGF Kenntnis erlangen, geheimzuhalten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für die DGF fort.

- Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Sitzungsleiter unverzüglich darauf hinzuweisen.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit sich eine rechtliche Klärung als ratsam erweist.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Folgeaktionen nach den Sitzungen

- Über Sitzungen sollen grundsätzlich Ergebnisvermerke angefertigt werden, die die wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- Die Ergebnisvermerke von Sitzungen sollen zeitnah an alle Teilnehmer verschickt werden.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Ergebnisvermerke nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleiter und/oder den Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisvermerk und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.